Briefkasten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **15 (1959)**

Heft 3

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Seltsame „Kurzbezeichnung"

In einer Fragestunde des deutschen Bundestages zitierte ein Abgeordneter ein Beispiel des zeitgenössischen Amtsdeutsch, und zwar die „23. Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz", die den kanzleioffiziellen Namen trägt: *Erste Hypothekengewinnabgabevorrechts-Durchführungsverordnung.* Befragt, ob das Schriftstück nicht auf etwas einfachere Weise benannt werden könnte, entgegnete der Staatssekretär des Bundesfinanzministeriums, es handle sich hier um eine den wesentlichen Inhalt der Verordnung andeutende „Kurzbezeichnung", die das Auffinden und Zitieren der Verordnung erleichtern solle; selbstverständlich sei die Bundesregierung bemüht, bei der Bezeichnung von Gesetzen und Verordnungen dem gesunden Sprachgefühl „Rechnung zu tragen".

benieden

Was ist das? Es ist Zeitungsdeutsch für beneidet. Jedenfalls steht es in einem Zeitungsbericht, der behauptet, das Genf Calvins sei von den Katholiken „benieden" worden. Da hat wohl meiden — mied — gemieden abgefärbt? *e. sch.*

Briefkasten

Er spielt als rechter Verteidiger

Sagt man richtig: „Er spielte rechter Verteidiger" oder: „Er spielte rechter Verteidiger"? Muß man sagen: „Er spielte Polizist", oder „Polizisten"?

Antwort: Der bloße Werfall („Er spielte rechter Verteidiger) kommt bei „spielen", wie bei den meisten Verben nicht in Frage. „Er *war* rechter Verteidiger, „Er *wurde* rechter Verteidiger", „Er *blieb* rechter Verteidiger": ja! Aber bei „spielen" nur mit „als": „Er spielte *als* rechter Verteidiger", genau so wie es heißt: „Er wirkte *als* rechter Verteidiger in der Mannschaft von Tschutiwil mit", oder: „Er trat *als* erster Geiger in das Orchester von Z. ein." Und der Wenfall? Da kann man erst recht in Verwirrung geraten, denn es läßt sich gar vielerlei und auf verschiedene Weise spielen. Man kann *Bridge, Schach, Fußball* oder *Theater spielen* — ohne Artikel! —, ebenso *Klavier, Flöte, Geige spielen*; aber der Schauspieler spielt (als Rolle) *den Othello, den Mephistopheles,* die Schauspielerin *das Gretchen, die Frau Marthe, die Helena* — immer mit dem Artikel, obwohl wir ja in der Schule gelernt haben, daß dieser (sonst) bei Personennamen verboten sei — oder (als Rollenfach) *die Naive, den jugendlichen Liebhaber* usw. Von hier ausgehend spielt man dann auch außerhalb des Theaters *den Kenner, den Feinschmecker, die Naive* oder die *Spröde.* Auch das sind Rollen, die man bloß mimt, nachahmt. Dazu gehört aber weder der rechte Verteidiger in einer Fußballmannschaft noch der erste Geiger in einem Orchester. Sie

spielen nicht eine Rolle, sondern sie spielen Fußball oder Geige, und zwar in einer bestimmten Funktion: eben „*als* rechte*r* Verteidiger", „als ers*ter* Geiger".

Anders verhält es sich beim Polizisten: Entweder *ist* man Polizist, dann wird nicht gespielt, oder dann spielt man *den Polizisten* wie man den Feinschmecker spielt, das heißt, man ahmt eine Rolle nach. *K. M.*

Die Etikette, das Etikett und der Duden

Die Firma „Grapillon" braucht in einer Anzeige mehrmals das Wort „die Etikette", und zwar das einemal in der Bedeutung „Aufklebezettel", das anderemal in der Bedeutung „Höflichkeit". Ein Leser, der als Auslandschweizer in Deutschland aufgewachsen ist, hat „die Etikette" für den Aufklebezettel als unrichtig empfunden, da ihm dafür nur „das Etikett" geläufig ist. Er hat deshalb der Firma einen Vierzeiler gewidmet:

„Laut Duden ich mit Ihnen wette
um einen Haraß Grapillon:
Sie meinen einerseits ‚die Etikette',
doch andrerseits ‚das Etikett'!"

Darauf hat ihm die Firma — lyrisch ebenso gewandt wie er — zurückgeschrieben:

„Im schweizerischen Sprachgebrauch,
das wissen Sie bestimmt doch auch,
gilt Duden nur mit Vorbehalt.
Den Teufel an die Wand man malt,
wenn man ganz einfach übernimmt,
was Duden als gut Deutsch bestimmt.
Das Etikett, bei jeder Wette,
stimmt nicht mit Schweizer Etikette."

Und nun werden wir um unsere Meinung gefragt.

Antwort: Hier geschieht dem „Duden" unrecht, denn in der 14. Auflage stehen *das Etikett* und *die Etikette* gleichbedeutend neben einander. Die 13. Auflage brachte *die Etikette* mit der Bemerkung „Bayrisches Regelbuch und Österreichisches Regelbuch nur so." In der 5. Auflage (1897) (und offenbar auch in den früheren) wird überhaupt *nur die Etikette* erwähnt. Und daraus dürfen wir nun schließen, daß *das Etikett* eine neuere (norddeutsche) Nebenform zur früher allein gültigen Form *die Etikette* sei. Die Schweiz hat also die ursprüngliche Form bewahrt, und tatsächlich hat die Firma „Grapillon" recht daran getan, *die Etikette* zu schreiben, denn *das Etikett* tönt in der Schweiz fremd, und viele Leute würden dies als „unmöglich" ablehnen. Es zeigt sich also hier wieder einmal, daß jedes Gebiet seinen besondern Wortschatz hat, und es wäre falsch, wenn der Duden versuchen wollte, diese Unterschiede auszugleichen. Das gelänge ihm auch gar nicht, denn wie die neueste Auflage zeigt, verzichtet der Duden (leider) immer mehr darauf, ein Regelbuch zu sein, das zu seinen Regeln steht und sie durchzusetzen versucht. Sobald ein Fehler häufig genug gemacht wird, erhebt ihn Duden zur Regel. Es ist nun zwar historisch leicht nachzuweisen, daß sehr viele einstige Fehler später zur verbindlichen Regel geworden sind. Aber ein Regelbuch, das seine Ansichten von Auflage zu Auflage wechselt, bringt sich mit der Zeit um jedes Ansehen. *am*

„Wir nehmen gerne an"

Ist der Satz: „Wir nehmen gerne an, daß Ihre Angaben auf Tatsachen beruhen" wirklich beleidigend?

Antwort: „Wir nehmen gerne an" ist in der Sprache des Kaufmanns

formelhaft geworden. Fragen wir uns daher zunächst nach der Bedeutung des Tätigkeitswortes (Verbes).

Annehmen heißt unter anderm:

1. etwas Gegebenes, Dargebotenes, Dargereichtes nicht zurückweisen;

2. etwas in angegebener Weise geistig auffassen, in seinen Gedanken es so und so ansehen, betrachten, dafürhalten.

Unser Fall gehört bedeutungsmäßig zur Gruppe 2. In Fällen wie „ich nehme an, daß sich dies so verhält", klingt auch die Bedeutung von hoffen, vermuten an. Beispiel: ich nehme an, daß wir nach dem Tode weiterleben = ich glaube, ich sehe es so an . . . ; ich nehme an, daß Sie mich hierin recht beraten haben = vermute, hoffe.

In der Sprache des Kaufmannes finden sich viele formelhafte Wendungen, die längst nicht mehr das sagen, was sie eigentlich bedeuten. Wenn sich beispielsweise ein Unternehmen in einem Werbebrief an die Hausfrau wendet und diese mit „sehr geehrte Hausfrau!" anspricht, so ist dies eine Formel, also nicht wörtlich zu nehmen.

In Ihrem Falle verhält es sich ähnlich. „Wir nehmen gerne an" ist eine oft gebrauchte Wendung des Kaufmanns, deren Inhalt etwas verschwommen ist. Im Satzgefüge „wir nehmen gerne an, daß Ihre Angaben auf Tatsachen beruhen" mischen sich die Bedeutung „wir hoffen, daß . . ." und „wir glauben Ihnen gerne, daß . . ." Insofern ist es begreiflich, wenn Bedenken geäußert worden sind, jedenfalls dann, wenn es sich um einen sehr empfindlichen Kunden handelt. Daß dieses Satzgefüge, wie Sie es geschrieben haben, indessen eine Beleidigung sei, ist entschieden zu weit gegangen.

Dieser Fall lehrt, daß der Kaufmann gut daran tut, all den formelhaften Wendungen nach Möglichkeit auszuweichen. Der kaufmännische Briefstil gewinnt dabei: Er wird klar und darum auch schön und trotz dem sachlichen Tone doch frischer und persönlicher. *Wkl.*

Zur Erheiterung

Der Kopfstand der Sprache

Sätze, die von hinten genauso lauten wie von vorn

Rätselhaftes Rätsel

Du findest mich stets,
du magst mich nun lesen
von vorne, von hinten:
stets bin ich gewesen,
stets bleibe ich auch
nach altem Gebrauch.